



Amtssigniert. SID2022051119231
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Lt. Verteiler

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten

Mag. Markus Liener
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43(0)512/508-3442
umweltschutz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

U-ABF-6/77/154-2022
Innsbruck, 09.05.2022

**Galleria di Base del Brennero - Brenner Basistunnel BBT SE, Innsbruck;
Bodenaushubdeponie auf den Gpen. 1/9, 1/1, 7, 1/6, 3, 2, 1/5, alle KG Ampass, und Gpen. 226/1,
295/1 und 296, alle KG Aldrans – Deponie Ampass;
Bestellung eines neuen Deponieaufsichtsorgans;
BESCHIED**

BESCHIED

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 24.05.2017, Zl. U-ABF-6/77/79-2017, wurde dem Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Gpen. 1/9, 1/1, 7, 1/6, 3, 2 und 1/5, alle KG Ampass, sowie auf den Gpen. 226/1, 295/1 und 296, alle KG Aldrans, erteilt worden.

Mit vorgenannten Bescheiden ist Herr DI Dr. Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, zum Bau- und Deponieaufsichtsorgan für diese Deponie bestellt worden. Herr DI Dr. Hammer hat mitgeteilt, dass er sich im Ruhestand befindet und seine Tätigkeit als Deponieaufsicht zurücklegen möchte, sodass eine Neubestellung für diese Funktion erforderlich ist.

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als zuständige Behörde gemäß § 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch 200/2021, entscheidet wie folgt:

I.

Abberufung:

Gemäß § 49 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 AWG 2002 in Verbindung mit § 42 Deponieverordnung 2008 wird

**Herr DI Dr. Helmut Hammer,
Bahnhofstraße 1a,
6175 Kematen in Tirol,**

mit 30.06.2022 als Deponieaufsichtsorgan der Bodenaushubdeponie auf den Gpen. 1/9, 1/1, 7, 1/6, 3, 2 und 1/5, alle KG Ampass, sowie auf den Gpen. 226/1, 295/1 und 296, alle KG Aldrans, **a b b e r u f e n**.

II.

Bestellung:

Gemäß § 49 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 AWG 2002 in Verbindung mit § 42 Deponieverordnung 2008 wird

**Herr DI Alexander Gaugg,
Geotechnik Team GmbH,
Technikerstraße 3,
6020 Innsbruck,**

ab 01.07.2022 zum Deponieaufsichtsorgan der Bodenaushubdeponie auf den Gpen. 1/9, 1/1, 7, 1/6, 3, 2 und 1/5, alle KG Ampass, sowie auf den Gpen. 226/1, 295/1 und 296, alle KG Aldrans **b e s t e l l t**.

Die bescheidmäßigen Vorschriften betreffend die Ausübung dieser Funktion bleiben unverändert aufrecht. Weiters wird auf die nachfolgenden gesetzlichen Rahmenbedingungen hingewiesen:

zur Deponieaufsicht gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002 iVm § 42 Deponieverordnung 2008:

- Bei der Tätigkeit ist im Sinne des „Leitfadens für Deponieaufsichtsorgane“ der Abteilung Umweltschutz/Referat Abfallwirtschaft vorzugehen.
- Das Deponieaufsichtsorgan hat die Einhaltung der Bestimmungen des AWG 2002 und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen, und die Nachsorge regelmäßig zu überprüfen. Sie hat der Behörde jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung zwischen dem Deponieaufsichtsorgan und dem Inhaber der Deponie über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten (vgl. § 63 Abs. 3 AWG 2002).
- Das Deponieaufsichtsorgan hat Aufzeichnungen über seine Aufsichtstätigkeit zu führen und der Abfallbehörde jeweils spätestens bis zum 30.04. jeden Jahres einen Bericht über seine Tätigkeit im vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen (vgl. § 42 Abs. 7 Deponieverordnung 2008).
- Die Kosten der Deponieaufsicht sind vom Inhaber der Deponie zu tragen (vgl. §§ 63 Abs. 3 iVm 49 Abs. 6 AWG 2002).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides bei der Tiroler Landesregierung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mittels „Finanzamtzahlung“ sind als Steuernummer/Abgabenkontonummer „109999102“, als Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ und als Zeitraum das Datum des Bescheides anzugeben. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten. In der Eingabe ist das Konto, von dem die Gebühr einzuziehen ist, oder der Anschriftcode, unter dem ein Konto gespeichert ist, von dem die Gebühr eingezogen werden soll, anzugeben.

Hinweis für Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensgang:

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 24.05.2017, Zl. U-ABF-6/77/79-2017, wurde dem Prämonstratenser Chorherrenstift Wilten, vertreten durch RA Dr. Klaus Nuener, Anichstraße 40, 6020 Innsbruck, die abfallwirtschaftsrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Bodenaushubdeponie auf den Gpen. 1/9, 1/1, 7, 1/6, 3, 2 und 1/5, alle KG Ampass, sowie auf den Gpen. 226/1, 295/1 und 296, alle KG Aldrans, erteilt worden.

Mit vorgenannten Bescheiden ist Herr DI Dr. Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen, zum Bau- und Deponieaufsichtsorgan für diese Deponie bestellt worden. Herr DI Dr. Hammer hat mitgeteilt, dass er sich im Ruhestand befindet und seine Tätigkeit als Deponieaufsicht zurücklegen möchte, sodass eine Neubestellung für diese Funktion erforderlich ist.

Nach Rücksprache mit den Beteiligten ist nunmehr beabsichtigt, Herrn DI Alexander Gaugg, Geotechnik Team GmbH, Technikerstraße 3, 6020 Innsbruck, für die oben angeführte Funktion von Herrn DI Dr. Hammer zu bestellen. Herr DI Gaugg stimmte der Bestellung in Zuge eines Telefonates mit dem Gefertigten am 03.05.2022 ausdrücklich zu. Seitens des abfalltechnischen Sachverständigen wurde Herr DI Gaugg aus fachlicher Sicht für geeignet befunden.

Die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE wurde über die beabsichtigte Neubestellung in Kenntnis gesetzt und hat keinerlei Einwände erhoben. Auch sonstige Bedenken gegen die Bestellung von Herrn DI Gaugg sind nicht hervorgekommen.

2. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 63 Abs. 3 AWG 2002 hat die Behörde zur Überprüfung von Deponien mit Bescheid eine Deponieaufsicht zu bestellen.

Die Absätze 3 bis 6 des § 49 AWG 2002 gelten sinngemäß. Die Deponieaufsicht hat die Einhaltung des AWG 2002 und der darauf beruhenden Verordnungen und Bescheide, insbesondere betreffend die Instandhaltung, den Betrieb, einschließlich der zu führenden Aufzeichnungen und die Nachsorge, regelmäßig zu überprüfen. Das Deponieaufsichtsorgan hat der Behörde darüber jährlich zu berichten. Wird bei Beanstandungen keine Übereinstimmung zwischen dem Deponieaufsichtsorgan und dem Inhaber der Deponie über die zu treffenden Maßnahmen erzielt, ist unverzüglich der Behörde zu berichten. Weitere Maßnahmen sind, soweit im Einzelfall erforderlich, von der Behörde mit Bescheid festzulegen.

Das AWG 2002 enthält keine Regelungen zur Abberufung eines Deponieaufsichtes. Somit lässt sich dem Gesetz auch nicht die Notwendigkeit des Vorliegens bestimmter (allenfalls schwerwiegender) Gründe für eine Abberufung des Deponieaufsichtes entnehmen. Der Gesetzgeber hat dem Deponieaufsichtsorgan keine bestimmten Verfahrensrechte im Verfahren der Enthebung von seiner Funktion eingeräumt (vgl. VwGH vom 28.01.2016, Zl. Ra 2015/07/0153 mwN).

In Ansehung der vorzitierten Judikatur des VwGH kann die Behörde ohne Vorliegen von bestimmten Gründen ein Deponieaufsichtsorgan abberufen und eine geeignete Person, nach deren Zustimmung, zum Deponieaufsichtsorgan bestellen. Im gegenständlichen Fall ist die Abberufung bzw. Neubestellung aufgrund des Ruhestandes des aktuell bestellten Aufsichtsorganes notwendig. Herr DI Gaugg verfügt aufgrund seiner Ausbildung sowie seiner langjährigen Erfahrung über die entsprechenden Kenntnisse in diesem Fachbereich und ist daher die Befähigung für die Ausführung der Tätigkeit Deponieaufsichtsorgan gegeben.

Seitens der Deponiebetreiberin wurden gegen die Neubestellung keine Einwände erhoben, Herr DI Gaugg hat seiner Bestellung ausdrücklich zugestimmt.

Aufgrund der zitierten Bestimmungen und der angeführten Judikatur des VwGH wird daher Herr DI Alexander Gaugg Deponieaufsichtsorgan der Bodenaushubdeponie auf den Gpen. 1/9, 1/1, 7, 1/6, 3, 2 und 1/5, alle KG Ampass, sowie auf den Gpen. 226/1, 295/1 und 296, alle KG Aldrans, mit 01.07.2022 bestellt und gleichzeitig Herr DI Dr. Helmut Hammer mit 30.06.2022 von denselben Funktionen abberufen.

Insgesamt war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraserstraße 8, 6020 Innsbruck;
2. Herrn DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen in Tirol;
3. Herrn DI Alexander Gaugg, Geotechnik Team GmbH, Technikerstraße 3, 6020 Innsbruck.

Für den Landeshauptmann:

Mag. Markus Liener